

A60
„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung
B.32/2025 + B.33/2025 + B.35/2025 + B.37/2025 + B.38/2025

Dekret der Schulführungskraft Nr. 31 vom 09.04.2025
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass

die Grundschulen der Direktion bis zum 31.03.2025 die gewünschten neuen Lehrmittel und Verbrauchsmaterial der Direktion mitteilen konnten;

neue Lehrmittel und neues Lehrmaterial einen vielfältigen Unterricht ermöglicht und somit die Qualität des Unterrichts gesteigert werden kann;

das Lehrerkollegium wird in der gemeinsamen Sitzung vom 14.05.2025 den Ankauf folgender Lehrmittel genehmigen bzw. beschliessen:

Schulstelle	Betrieb	Artikel	Angebot Nr.	vom	ohne Iva	MwSt.	Gesamt
GSD Vahrn	Weger	Klassensätze - Bennos Bestie	105	13.03.2025	275,22	-	275,22
GS Mittewald	Weger	Lehrmittel	123	20.03.2025	17,55	-	17,55
GS Mittewald	Campus	Lehrmittel	5130	21.03.2025	290,35	63,88	354,23
GS Natz	Weger	Lehrmittel	88	07.03.2025	115,13	18,79	133,92
GS Natz	Campus	Lehrmittel	5101	06.03.2025	172,50	37,95	210,45
GS Raas	Weger	Lehrmittel - INTEGRATION	107	17.03.2025	47,51	10,45	57,96
GS Raas	Weger	Lehrmittel	135	24.03.2025	748,33	120,94	869,27
GS Schabs	Weger	Lehrmittel	125	24.03.2025	217,53	1,80	219,33
GS Schabs	Campus	Lehrmittel - INTEGRATION	5154	27.03.2025	139,40	21,27	160,67
GS Schabs	Weger	Lehrmittel	163	31.03.2025	302,61	66,57	369,18
GS Schabs	Athesia	Lehrmittel	86	02.04.2025	19,91	4,38	24,29
GS Aicha	Archplay	Lehrmittel	225	21.03.2025	292,62	64,38	357,00
GS Aicha	Weger	Lehrmittel	126	24.03.2025	89,01	-	89,01
GS Aicha	Castiglioni	Lehrmittel		02.04.2025	269,80	59,36	329,16
GS Vahrn	Weger	Lehrmittel - INTEGRATION	113	18.03.2025	134,85	29,67	164,52
GS Vahrn	Weger	Lehrmittel - INTEGRATION	120	20.03.2025	98,82	-	98,82
GS Vahrn	Weger	Lehrmittel	136	25.03.2025	601,47	109,73	711,20
GS Franzensfeste	Athesia	Lehrmittel	74	27.03.2025	28,71	-	28,71
GS Franzensfeste	Athesia	Lehrmittel	46	14.03.2025	114,75	-	114,75
GS Franzensfeste	Weger	Lehrmittel - INTEGRATION	155	27.03.2025	84,15	-	84,15
Gs Schalders	Athesia	Lehrmittel	77	28.03.2025	129,52	4,70	134,22
Gs Schalders	Campus	Lehrmittel	5177	01.04.2025	211,35	46,50	257,85
GS Neustift	Athesia	Lehrmittel	87	02.04.2025	111,53	21,92	133,45

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule bis zu € 4.512,62 (zzgl. MwSt.) beträgt und festgestellt hat, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

Verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit den oben genannten Wirtschaftsteilnehmern, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferungen zu einem Vertragswert von 4.512,62 (zzgl. MwSt.) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

Die Schulführungskraft
Annamaria Mayr
(digital unterzeichnet)

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
☐	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
☒	Anderes: die Lehrmaterialien und Lehrmittel werden gemäß Rotationsprinzip bei verschiedenen Anbietern angekauft. .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.